



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0564 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.11.2008	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
04.12.2008	Kreisausschuss			
18.12.2008	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 10.12.1997 über die Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste

**Sachverhalt:**

Nach der zu ändernden Verordnung (Anlage 1) ist das Befahren der Oste mit Flößen (über 1 m breite Wasserfahrzeuge, die aus Holz oder aus anderen festen Stoffen zusammengefügt sind) grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen ist gemäß § 2 Satz 2 dieser Verordnung bisher das nicht gewerbliche Floßfahren zwischen der Brücke bei Ober Ochtenhausen und der in Minstedt außerhalb der gesetzlichen Brut-, Setz- und Laichzeit, d.h. vom 16.07. bis zum 14.10. eines jeden Jahres.

Diese Ausnahmeregelung hat sich nicht bewährt. So war in der Vergangenheit wiederholt festzustellen, dass Floßfahrten weiterhin auch gewerblich beworben und durchgeführt werden. An schönen Tagen sind ohne Rücksicht auf den Wasserstand in großer Anzahl Flöße auf der Oste unterwegs, die zudem aufgrund ihrer Größe nur schwer zu lenken sind, so dass das Gewässerbett und die Uferstrandstreifen in Mitleidenschaft gezogen werden, wie auf den beiliegenden Bildern zu erkennen ist (Anlage 2).

Aus Gründen des Lebensstätten-schutzes für die Flora und Fauna in und an der Oste ist es deshalb geboten, diese Ausnahmeregelung ersatzlos aufzuheben und damit das Floßfahren auf der Oste ab der Kreisgrenze Harburg bis zur Kreisgrenze Stade gänzlich zu untersagen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Einschränkung des Allgemeinbrauchs der Oste vom 10.12.1997 wird in der vorgelegten Fassung erlassen.

Luttmann